

## Infoblatt zur neuen EU - Kontrollverordnung

Die neue Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten<sup>1</sup> (kurz „EU-Kontrollverordnung“) der EU zielt darauf ab, die **Lebensmittelkontrollen** innerhalb der EU auf ein **einheitliches Niveau** zu heben.

Der Großteil der neuen EU-Kontrollverordnung soll **ab 14. Dezember 2019** in allen EU-Mitgliedstaaten angewendet werden.

### Finanzierung

Der am stärksten debattierte Punkt der Verordnung, war die verpflichtende **Finanzierung** aller Kontrollen durch die Lebensmittelunternehmer. Dies konnte jedoch von Ihrer Interessensvertretung abgewandt werden. Die Entscheidung über die Finanzierung eines Großteils der Kontrollen, bleibt bei den Mitgliedsstaaten. **Österreich plant keine Änderungen** der Finanzierungsstrukturen.

Für uns bedeutet dies:

- die Lebensmittelkontrollen werden weiterhin **Großteils über öffentliche Mittel** finanziert;
- Kontrollen, welche **bisher gebührenpflichtig** waren, **bleiben** dies auch;
- **gewisse Kontrollen** werden mit **fixen Gebühren** verrechnet.

Folgende Kontrollen ziehen wie bisher verpflichtende Gebühren nach sich:

**Gebühren verrechnet** anhand der **anfallenden Kosten**

- Kontrollen, die aufgrund eines **Verstoßes** des Unternehmens notwendig werden;
- Kontrollen, die auf **Ersuchen** eines Unternehmers durchgeführt werden, z.B. damit sie eine benötigte **Zulassung** erhalten.

**Gebühren verrechnet** entweder im Ausmaß der **anfallenden Kosten** oder zumindest laut der **Tarifliste**:

- Kontrollen in **Schlacht- und Zerlegebetrieben**, in Wildbearbeitungsbetrieben, bei Milcherzeugern, bei Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen oder aus der Aquakultur
- Kontrollen bei der **Einfuhr** von Tieren und Waren an Grenz- und Kontrollstellen

---

<sup>1</sup>... zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (VO (EU) 2017/625)

## weitere Ziele der Verordnung

Es findet eine **Erweiterung des Regelungsbereichs** über die **gesamte Lebensmittel- und Agrarkette** statt. Die Kontrollen decken nun unter anderem auch Kontrollen zur Unverfälschtheit der Lebensmittel, tierischen Nebenprodukten, Schutz vor Pflanzenschädlingen, Pflanzenschutzmittel und Pestizide, ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung, sowie Verwendung der Angaben „gU“ „ggA“ und „gtS“ ab.

Die **Kontrollen** werden **weiterhin risikobasiert** durchgeführt, wobei im Hinblick auf jüngste Betrugsfälle auch ein besonderes Augenmerk auf den Schutz vor Täuschung gelegt wird.

## Transparenz

Die Kontrollen sollen künftig transparenter sein. **Veröffentlichen** müssen die **Mitgliedsstaaten** in Zukunft:

- Kriterien des mehrjährigen Kontrollplans;
- Art, Zahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen;
- Art und Zahl der festgestellten Verstöße;
- Fälle, in denen Maßnahmen ergriffen und/oder Sanktionen verhängt wurden.

Mitgliedsstaaten dürfen in Zukunft auch **Kontrollberichte** zu einzelnen Unternehmen oder Einstufungssysteme, welche anhand von transparenten, objektiven, fairen und schlüssigen Einstufungsprozessen einer oder mehrerer Kontrollen erstellt wurden, **veröffentlichen**. Grundbedingung dafür ist, dass der betroffenen Unternehmer vorab die **Möglichkeit zur Stellungnahme** hatte und diese auch berücksichtigt wird. Die grundlegende Verschwiegenheitspflicht der Kontrollorgane wird dadurch nicht ausgesetzt und eine Veröffentlichung ist **in Österreich nicht geplant**.

Ebenso werden die Kontrollen für Unternehmer in Zukunft transparenter. Auch in Fällen, in denen keine Verstöße festgestellt wurden, kann eine Kopie des Kontrollberichts angefordert werden.

## Sanktionen

Zu den Sanktionen für betrügerische oder irreführende Praktiken hat die Verordnung neue Maßstäbe festgelegt. Die Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass die finanziellen Sanktionen entweder **mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil** für den Unternehmer entsprechen **oder** gegebenenfalls als **Prozentsatz des Umsatzes** des Unternehmers festgelegt werden.

IMPRESSUM | Medieninhaber und Herausgeber

BUNDESINNING DER LEBENSMITTELGEWERBE  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
Stand: April 2017

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

*Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten,  
wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.*